

Zuchtmittel Gebrauch gemacht hatte, wurde zum Angeklagten. An den Formulierungen des Protokolls wird deutlich, daß Pfarrer Neßler auf seiten des Lehrers stand, sich aber nicht durchsetzen konnte gegen die Front der Handwerksmeister im Presbyterium, die es nicht hinnehmen wollten, daß Kinder ihres Standes von einem „Schuldiener“ ehrenrührig behandelt würden. Darüber hinaus wird deutlich, daß der Pfarrer das Presbyterium keineswegs dominierte.

Doch schon im Jahre 1767 machte sich zum ersten Mal eine Tendenz in der Schulaufsicht bemerkbar, die eine positive Entwicklung des Schulwesens versprach. Es wurden fünf Väter von Schulkindern vor das Presbyterium geladen und ihnen vorgeworfen, daß diese „unfleißig“ zur Schule gingen. Sie wurden im Wiederholungsfalle mit Strafe und Meldung beim Amt bedroht. Offenbar wurde von jener Zeit an die Anwesenheit der Kinder genau registriert. In späteren Fällen wurde ziemlich regelmäßig bei Schulschwänzen 12 Kreuzer Strafe verhängt plus „3 Kreuzer Bestellungsgebühr für den Botten“, der das Geld einziehen mußte. Im Jahre 1811 standen einmal nicht weniger als 16 Väter gleichzeitig vor dem Censurgericht. Den Kindern von acht Vätern wurden mehr als 10 Versäumnisse zur Last gelegt. Sie mußten deshalb die doppelte Taxe von 30 Kreuzern zahlen. Sollte bei Vätern aber Zahlungsunfähigkeit vorliegen, so hatte das Censurgericht für diesen Fall vorgesorgt: „... ihnen dabei gesagt, daß inskünftig die Armen mit Turmstrafe, die Vermöglichen aber mit Geld ins Almosen würden bestraft werden (1807).“ Das Presbyterium hat auch keineswegs gezögert, von der Arreststrafe Gebrauch zu machen: Innerhalb von vier Jahren (1817–20) wurde viermal die Strafe der „Einhäuselung“ zu zwei bis 24 Stunden verhängt. Es scheint in jener Zeit kein Schulversäumnis ungerügt geblieben zu sein. Im Jahre 1815, 32 Jahre nach der schmachvollen Behandlung des Schulkollaborators Vogt (1783), dokumentierte das Censurgericht seinen Sinneswandel in der Einstellung zum Lehrerstand: Der Schullehrer (nicht mehr Schuldiener) Schiele von Helmlingen war von drei Bürgern und deren Ehefrauen „angegriffen und insultiert worden . . ., weil er die Kinder derselben wegen mutwilliger Schulversäumnisse mit einigen Stockschlägen bestraft hatte . . . Das Censurgericht verurteilte sie also dazu, den Schullehrer Schiele um Verzeihung zu bitten und zu versprechen, für die Zukunft sich vor ähnlichen Übereilungen und Kränkungen des Schullehrers sorgfältig zu verwahren . . . (darauf) wurde ihnen die bereits anerkannte 2stündige Eintürmung wieder erlassen“.

Die positive Einstellung der Karlsruher Regierung in bezug auf die Rolle der Schule äußerte sich auch in einer Erweiterung der Schulpflicht durch Einführung der Nachtschule (1806) während des Winterhalbjahrs für die Burschen des 13. bis zum 20. Lebensjahr, einer Näh- und Strickschule für die gleichaltrigen Mädchen (1808, 1810) und der für beide Geschlechter bis zum 20. Lebensjahr verbindlichen Sonntagsschule (1–2 Uhr nachmit-